



***Deichbau LK Uckermark,
Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66,
Deich-km 0+000 – 2+044***

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
(ZvB)

Antragsteller:

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung W2 Wasserwirtschaft 2 – Flussgebietsmanagement
Referat W21 Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

***Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66,
Deich-km 0+000 – 2+044***

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Antrag auf Planänderung
vom 23.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das im Betreff genannte Vorhaben wird für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 17, 69 Abs. 2 WHG gestellt:

1. FCS 1 - Anlage eines Zauneidechsenhabitates
2. M8 - Entbuschung eines Trockenrasens südlich von Gellmersdorf durch Entnahme des Schlehenaufwuchses
3. M9 -- Entbuschung eines Trockenrasens bei Pinnow durch Entnahme des Schlehen- und Weißdornaufwuchses

Vorgesehener Zeitpunkt der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen

1. FCS 1 → 01.10.2025 – 28.02.2026
2. M8 → 01.10.2024 – 28.02.2025
3. M9 → 01.10.2024 – 28.02.2025

Begründung für den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns

Die für die Genehmigung relevanten Unterlagen wurden bereits im September 2014 zur Planfeststellung bei der Oberen Wasserbehörde eingereicht. Im Zuge der TÖB-Beteiligung wurde festgelegt, dass u. a. die Kartierungen zu

aktualisieren sind. Die Ergebnisse der Neukartierung aus dem Jahr 2020 sowie aus dem WRRL-FB (2018) wurden im Rahmen eines Planänderungsantrages in die zu überarbeitenden Unterlagen eingearbeitet. Auf Grund des erheblichen Überarbeitungsbedarfs der naturschutzfachlichen Planung wurden sämtliche Unterlagen neu überarbeitet. Für die technische Planung wurden Deck-/ Ergänzungsblätter erstellt. Die entsprechenden Unterlagen werden erneut öffentlich ausgelegt. Zudem findet eine TÖB-Beteiligung statt. In Abstimmung mit der Zulassungsbehörde ist abzusehen, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht vor dem I. Quartal 2025 erteilt wird.

Bevor jedoch der eigentliche Deichbau beginnen kann, müssen folgende Maßnahmen zwingend umgesetzt werden:

1. Ab Frühjahr 2026 müssen Zauneidechsen (nach FFH-Anhang IV streng geschützte Art) in den betroffenen Deichabschnitten abgesammelt und in ein extra angelegtes Zauneidechsenersatzhabitat (FCS 1) umgesetzt werden.
2. Für die anlagenbedingten Verluste von Trockenrasen wurden zwei Entbuschungsmaßnahmen (M8, M9) geplant. Da die Verbuschung laufend voranschreitet wurde in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer (Verein der Freunde des dt.-poln. Europa-Nationalparks "Unteres Odertal" e.V.) bereits im Mai 2023 eine zeitnahe Umsetzung, spätestens jedoch im Winter 2024/2025, vereinbart. Sollte das nicht möglich sein, behält sich der Verein der Freunde des Nationalparks vor, die Flächen zur Entbuschung anderen Vorhabenträgern/ Investoren zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wäre das gesamte Bauprojekt nicht genehmigungsfähig.

Um diesen Vorlauf sicherzustellen, vor allem im Hinblick auf die Verfügbarkeit zwingend notwendiger Ausgleichsflächen, muss bereits vorzeitig begonnen werden.

Der Vorhabenträger weist auf das öffentliche Interesse der Herstellung des Hochwasserschutzes und sein berechtigtes Interesse zur Einhaltung des Bauablaufs hin.

FCS-Maßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen

Im Zuge des Bauvorhabens kommt es zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der Zauneidechsen, die nach FFH-Anhang VI streng geschützt sind. Die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung kam zu dem Ergebnis, dass es keine zumutbaren Alternativen zu dem geplanten Eingriff gibt. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtert. Um dem gerecht zu werden, wurde die Maßnahme FCS 1 – Anlage eines Zauneidechsenhabitates auf einer ca. 3ha großen Fläche (Trockenhang mit anschließenden Grünland) innerhalb des FFH- Gebietes /NSG Piepergrund in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde und dem Flächeneigentümer geplant.

Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme FCS-1 ist zwingend notwendig bevor überhaupt mit dem Absammeln der Zauneidechsen im Baufeld begonnen werden kann. Erst nach erfolgreichem Abfangen kann das Baufeld freigeräumt und mit der eigentlichen Deichbaumaßnahme begonnen werden.

Es wurden weitere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geplant, die aber nicht Bestandteil des ZVB sind.

Kompensationsmaßnahmen

Die Maßnahmen M8 und M9 dienen der Kompensation der anlagebedingten Verluste von Trockenrasen. Die Maßnahme M8 beinhaltet die Entbuschung einer mit Koniks beweideten Trockenrasenfläche. Für den Erhalt des Trockenrasens ist der Schlehenaufwuchs kurzfristig zu entfernen. Die anrechenbare Fläche beträgt ca. 1,67ha. Im Rahmen der Maßnahme M9 soll eine mit Schafen beweidete Trockenrasenfläche mit Schlehen- und Weißdornaufwuchs entbuscht werden einschließlich Mahd der verstrauchten Grasschicht.

Es wurden weitere Kompensationsmaßnahmen geplant, die aber nicht Bestandteil des ZVB sind.

Angaben zu den Grundstücksverhältnissen

1. Maßnahme FCS 1 betrifft die **Flurstücke 246/2, 246/3, 246/4, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389** der **Flur 003** der Gemarkung Luckow-Petershagen.
Eigentümer aller Flurstücke ist die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Der unterzeichnete Gestattungsvertrag liegt vor.
2. Maßnahme M8 betrifft die **Flurstücke 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9** der **Flur 003** der Gemarkung Stolzenhagen b. Oderberg.
Eigentümer aller Flurstücke ist der Verein der Freunde des dt.-poln. Europa-Nationalparks "Unteres Odertal" e.V. Der Gestattungsvertrag wird mit der auflösenden Bedingung, dass die Maßnahme im Winter 2024/2025 umgesetzt werden muss, versehen.
3. Maßnahme M9 betrifft das **Flurstück 617** der **Flur 002** der Gemarkung Pinnow.
Eigentümer des Flurstücks ist der Verein der Freunde des dt.-poln. Europa-Nationalparks "Unteres Odertal" e.V. Der unterzeichnete Gestattungsvertrag liegt vor.

Verpflichtungserklärung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG:

Mit dem Antrag gibt der Antragsteller die Verpflichtungserklärung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG ab, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Potsdam, 22.05.24

[Ort, Datum, Stempel, Unterschrift]

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 14476 Potsdam
Besucheranschrift: OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
(Maack, RL W21)